

Abfindung und Steuern

- Abfindung ist sozialabgabenfrei
- Arbeitslosengeld wird nicht angerechnet
 - Gilt nur für ALGI
 - Bei fristgerechter Beendigung
- aber Steuern sind fällig
- Keine Freibeträge mehr

Abfindung und Steuern

- Steuern fällig im Jahr der Zahlung der Abfindung
- Vorsicht bei Ratenzahlung über zwei Kalenderjahre
- Bei mehr als 10% im Folgejahr keine Fünftelregelung
- Insolvenzrisiko

Abfindung und Steuern

- Im Jahr der Abfindung andere Einnahmen gering halten oder zeitlich verlagern
- Ausgaben erhöhen
- Evtl. private Krankenversicherung vorab bezahlen
- Versorgungsfreibeträge nutzen

Abfindung und Steuern

- Steuern sind fällig
 - Außerordentliche Einkunft
 - Einkommenssteuer
 - Kirchensteuer
 - Solidaritatzuschlag
- wird durch Arbeitgeber abgezogen

Abfindung und Steuern

- Steuerquote erhöht sich erheblich
- Deshalb Fünftelregelung
 - nur ein Fünftel der Abfindung wird zur Berechnung der Quote angesetzt
 - Wird vom Arbeitgeber berechnet und abgezogen
 - aber ab 2025 nicht mehr, erst ab Einkommenssteuererklärung wirksam, Erstattung später und durch Finanzamt

Abfindung und Steuern

- Berechnung:
 - Abfindung wird aus Einkommen herausgerechnet
 - Steuerlast für Resteinkommen wird nach Steuertarif berechnet (A)
 - Abfindung wird durch fünf geteilt
 - Dieses Fünftel wird dem Einkommen zugerechnet, diese Summe dient dann zur Berechnung der Steuerquote (B)
 - Differenz zwischen A und B wird mit 5 multipliziert, Ergebnis ist die Steuerlast der Abfindung

Abfindung und Steuern

- Beispiel:
 - Einkommen 70.000 €, Abfindung 50.000 €
 - ESt auf 70.000 €: 12.438 €, auf 80.000 € (EK + 1/5 Abfindung): 15.656 €
 - Differenz: 3.218 €
 - ESt auf Abfindung: $3.218€ \times 5 = 16.090 €$
 - Gesamtsteuer: 28.528 €
 - Ohne Fünftelregelung: 30.484 €

Abfindung und Steuern

- Kirchensteuer
 - Auch auf Abfindung, 9% der ESt, in Bayern und BaWü 8%
 - Antrag auf Teilerlass bis zur Hälfte meist möglich
 - zuständig sind Landeskirchenamt bzw. Kirchensteueramt der Diözese
 - nach Rechtskraft des Steuerbescheides
 - Austritt insoweit nur sinnvoll, wenn im Jahr vor Auszahlung der Abfindung erklärt